Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel e.V.“

§2 Zweck

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und kulturelle Förderung von Erziehung und Bildung insbesondere durch die Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

1. die Förderung erzieherischer, bildungsmäßiger, musischer und sportlicher Veranstaltungen, auch an außerschulischen Orten,
2. die Verbesserung der Bildungsvoraussetzungen der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule am Schulort Bad Münstereifel,
3. die Pflege der Beziehung zwischen Eltern, Lehrern, Schülern sowie zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen in der Öffentlichkeit,
4. die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in sozialer Hinsicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen hinaus keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, durch Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres, erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es aus wichtigem Grund gegen Vereinszwecke verstößt oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
7. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung. Am Ende steht gegebenenfalls der ordentliche Rechtsweg.

§5 Beiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt und die Mitglieder verpflichten sich, den Mindestbeitrag zu zahlen. Höhere Mitgliedsbeiträge kann das jeweilige Mitglied freiwillig selbst zahlen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und durch Drittmittel aufgebracht werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im ersten Quartal, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Vorsitzenden dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmung für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit ohne Anzahl der Mitglieder ist eine zweite

Mitgliederversammlung am selben Tag stets beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse-soweit gesetzlich keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist- mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
   b) Genehmigung des Geschäftsberichtes über die Jahresrechnung
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl der Vorstandsmitglieder
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern
   f) Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages
   g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
   h) Beschlüsse über die Vereinsauflösung
   i) Beschlüsse über die zukünftige Jahresplanung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Außerdem gehören dem Vorstand die Beisitzer/innen, der/die Schulleiter/in, der/die Schulpflegschaftsvorsitzende qua Amt an.
2. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schatzmeister/in vertreten. Sie sind im Sinne von §26 BGB befugt Rechtsgeschäfte in einem Umfang von 1.000,00 Euro(Vorstand), 2.000,00 Euro(erweiterter Vorstand), über 2.000,00 Euro (Mitgliederversammlung) abzuschließen.

§9

Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchungsmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Träger der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden.

§11

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Satzung gemäß Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom 27.05.2008